

Preisblatt der Schleswiger Stadtwerke GmbH für die Netznutzung Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der BNetzA keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für 2024 erfordern.

gültig ab 01.01.2024

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten z.B. die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerter Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Verlusten.

1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

1.1. Arbeits- und Leistungsentgelt

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer* < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer* ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto
Mittelspannung	34,01	7,31	167,45	1,97
Umspannung Mittel-/Niederspannung	36,91	9,61	240,41	1,47
Niederspannung	51,89	10,33	226,71	3,34

* Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle / max. Jahresleistung

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer Erhöhung von 2,5 % der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Ermittlungen der Transformatorenverluste vorliegen.

1.2 Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW p.m. netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	27,91	1,97
Umspannung Mittel-/Niederspannung	40,07	1,47
Niederspannung	37,79	3,34

Gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

1.3 Zusatzvereinbarung über Netzreservekapazität

Spannungsebene	Leistungspreis nach Benutzungsdauer [€/kWh]		
	0 bis ≤ 200 h/a netto	> 200 bis ≤ 400 h/a netto	> 400 bis ≤ 600 h/a netto
Mittelspannung	85,01	102,02	119,02
Umspannung Mittel-/Niederspannung	92,28	110,74	129,19
Niederspannung	129,72	155,66	181,60

Die Zeiten eines Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde bei einem Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

2.1 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung	60,00	71,40	11,74	13,97

2.2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung mit unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen*) - Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023

Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch die Schleswiger Stadtwerke GmbH zum Zweck der Netzentlastung. Ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung auf Basis der Module 1 oder 2 ist möglich. (Hiervon ausgenommen sind Nachtspeicherheizungen. Diese verbleiben dauerhaft bis zu deren Beendigung oder Außerbetriebnahme in der herkömmlichen Steuerungs-, Abrechnungspraxis.)

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung (Elektrospeicherheizung, Wärmepumpen, Elektromobilität)	0,00	0,00	4,11	4,89

*) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (Temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Schleswiger Stadtwerke GmbH. Für steuerbare Einrichtungen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023 wurde die bereits gewährte prozentuale Reduzierung (65 %) des Arbeitspreises, die in 2023 galt, übernommen.

Die Netzentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben und aktuellen Netzbabgaben. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10 % für den Arbeitspreis sowie Grundpreis/Leistungspreis gewährt.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte für Blindarbeit gem. den vertraglichen Regelungen eingehalten werden (\cos_{ϕ} induktiv < 0,9).

Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der BNetzA veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

Preisblatt der Schleswiger Stadtwerke GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2024

2.2 a Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1 für SLP und RLM in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß BK6-22/300 und BK8-22/010-A
Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
 2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
 3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
 4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung benötigt keinen separaten Zähler.
- Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben die Wahl-Möglichkeit zwischen Modul 1 und Modul 2. Bei Nicht-Wahl wird automatisch das Modul 1 verwendet.
- Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 1:

pauschale Netzentgeltreduzierung ¹⁾	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Kosten iMSys gem. MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox gem. MsbG	25,21	30,00
3.750 kWh * AP ²⁾ * 0,2 (Stabilitätsprämie)	88,05	104,78
Maximale Reduzierung	155,28	184,78

¹⁾ 11,47 ct/kWh (ohne Lastgangmessung)

2.2 b Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß BK6-22/300 und BK8-22/010-A
Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 60 %.

Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:

prozentuale Netzentgeltreduzierung ¹⁾	Arbeitspreis		Grundpreis	
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto	€/ a netto	€/ a brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	4,70	5,59	-	-

¹⁾ Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb inkl Messung sowie Kosten für gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die steuerbare Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Preisblatt der Schleswiger Stadtwerke GmbH für die Netznutzung Strom
gültig ab 01.01.2024

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

3. Preistabelle für Messstellenbetrieb und Messung inkl. Messstellen für Einspeiseanlagen¹⁾

Zähler	Jährliche Ablesung netto
	€/a
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	
Eintarif	10,32
Mehrtarifzähler	17,52
Wandlersatz	28,56
Eintarifzähler mit Wandlersatz	38,88
Zweitarifzähler / 2-Richtungszähler mit Wandlersatz	46,08
Rundsteuer / Schaltgeräte	14,20
Maximumzähler (Ein- und Mehrtarifzähler)	37,50
Zählpunkte mit Leistungsmessung	
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	843,54
Wandlersatz Mittelspannung	28,56
Niederspannung (einschl. MS/NS)	526,62
Wandlersatz Niederspannung	28,56

¹⁾ Die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebs zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen trägt der Anlagenbetreiber, gem. § 16 EEG, § 14 KWKG.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte. Weitere Ab- und Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen jene Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug).

4. Gesetzliche Umlagen
4.1 Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.2 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a) Stromintensives produzierendes Gewerbe	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.3 Umlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.4 Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über abschaltbare Lasten [AbLaV]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Letztverbrauch	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

¹⁾ Die Werte zu dieser gesetzlichen Umlage erhalten Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Preisblatt der Schleswiger Stadtwerke GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2024

5. Konzessionsabgaben					
PLZ	Ort	Einwohner bis	Tarifikunden netto	Schwachlastregelung netto	Sondervertragskunden netto
24837	Schleswig	100.000	1,59 ct/kWh	0,61 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.					
Die Schleswiger Stadtwerke GmbH ist Netzbetreiber in der o. g. Stadt. Es werden Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 KAV berechnet.					
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Verträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn - jeweils für eine Abnahmestelle - die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh/a.					